

NEUES BEI DER AG UND GMBH

I. Rechtsprechung 2017 bis 2019

a. *Vorgestellte Entscheide*

[BGE 143 III 480 \(de\)](#)

Übermässige Bindung; Aktionärbindungsvertrag.

Beurteilung der übermässigen Bindung anhand der Gesamtheit der durch den Vertrag geregelten Gegenstände. Eine gemäss Art. 27 Abs. 2 ZGB übermässig gebundene Vertragspartei hat das Recht, die Vertragserfüllung zu verweigern. Einer Kündigung bedarf es dafür nicht.

[BGE 144 III 100 \(de\)](#)

Informationsrechte des Verwaltungsrats.

Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Mitglieder des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 715a OR können mittels Leistungsklage gerichtlich durchgesetzt werden. Anwendbar ist das summarische Verfahren.

[4A 107/2018 vom 29.10.2018 \(de\)](#)

Auskunftsrechte der Aktionäre; Sonderprüfung; Rechtsschutzinteresse.

Ein Aktionär ersuchte um Einsetzung eines Sonderprüfers, weil dieser befürchtete, dass aufgrund der Hinweise in den Jahresrechnungen der Verwaltungsrat bei der Darlehensvergabe sowie in Bezug auf die Geschäftsführung die nötige Sorgfalt vermissen liess. Es ging primär um die Frage, ob es im konkreten Fall, ein Rechtsschutzinteresse an der Sonderprüfung für die Jahresrechnungen 2015 gab. Da die Aktionäre an der Generalversammlung schon über die Jahresrechnung 2015 abgestimmt hatten und keine Verantwortlichkeits- und/oder Rückforderungsklagen geltend machten, fehlte dieses Interesse.

[4A 180/2017 vom 31.10.2017 \(de\)](#)

Interessenskollision; Sonderprüfung.

Die Finanzlage von Tochtergesellschaften kann einer Sonderprüfung unterzogen werden. Es ist jedoch erforderlich, dass die innerhalb des Tochterunternehmens zu klärenden Sachverhalte Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Muttergesellschaft haben

könnten. Dies ist nicht der Fall, falls ein von einer Tochtergesellschaft verursachter Schaden keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Vermögen der Muttergesellschaft hat.

[4A 642/2016](#) vom 27.06.2017 (de)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Interessenskollision; Verantwortlichkeit.

Ausdrückliche Anerkennung der Anwendung der *Business Judgment Rule* auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Klärung der Frage der notwendigen Sorgfaltspflicht bei der Kreditgewährung sowie die Anwendung der *Business Judgment Rule* bei einem Interessenkonflikt der Geschäftsführungsorgane.

[BGE 143 III 120](#) (de)

Wahl Revisionsstelle; Stimmrechtsaktien; Stichentscheid.

Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nach Art. 693 Abs. 3 OR nicht anwendbar für bestimmte Geschäfte, namentlich für die Wahl der Revisionsstelle. Eine entsprechende Statutenrevision, wonach bei einer Pattsituation der Verwaltungsratspräsident mittels Stichentscheides entscheiden soll, wurde entsprechend als rechtswidrig erklärt. Der Stichentscheid vermag gemäss Bundesgericht die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht besser zu gewährleisten als der Losentscheid.

[4A 531/2017](#) vom 20.02.2018 (fr)

Kapitalerhöhung; Ausgabepreis; Handelsregistersperre.

Werden Aktien erheblich unter Wert ausgegeben und kann oder will ein Aktionär an der Kapitalerhöhung nicht teilnehmen, führt dies zu einer Verwässerung seiner Position und somit zu einer faktischen Enteignung. Im vorliegenden Fall wurden das Beteiligungsverhältnis des Minderheitsaktionärs von ursprünglich 30% auf 2% reduziert, was nach Auffassung des Bundesgerichts das Gebot der schonenden Rechtsausübung verletzte, da der Preis der neu ausgegebenen Aktien ohne Nachteil für die Gesellschaft und den Mehrheitsaktionär hätte höher angesetzt werden können.

[4A 384/2016](#) vom 01.02.2017 (de)

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven; Löschung; Verantwortlichkeitsklage.

Reicht die Konkursmasse voraussichtlich nicht aus, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken, so verfügt das Konkursgericht die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 SchKG). Erhebt ein Gläubiger gegen den Verwaltungsrat einer bereits gelöschten Aktiengesellschaft Verantwortlichkeitsklage, so muss vorab die Wiedereintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister beantragt werden. Hintergrund hierfür ist, dass die

Klage im Sinne einer Prozesstandschaft (Art. 775 Abs. 2 OR) als Schaden der Gesellschaft durchgesetzt wird und solange die Gesellschaft nicht eingetragen ist, wäre ein entsprechendes Vorgehen nicht möglich. Ungeachtet dessen ist nur ein rechtskräftig kollozierter Gesellschaftsgläubiger zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage nach Art. 757 Abs. 2 OR legitimiert.

b. *Weitere Entscheide*

4A 516/2016 vom 28.08.2017 (fr)

Aktien im Gesamteigentum; Aktionärsrechte; Aktivlegitimation;

Werden Aktien einer Erbengemeinschaft im Gesamteigentum gehalten, können die daraus resultierenden Rechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden (Art. 690 Abs. 1 OR). Fehlt es an einem entsprechenden Vertreter, so werden die gemeinschaftlich gehaltenen Aktien weder bei der Stimmabgabe berücksichtigt noch liegt eine Aktivlegitimation zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen vor.

BGE 144 II 147 (fr)

Anwaltskanzlei als juristische Person; Organisation; anwaltliches Berufsgeheimnis.

Das Bundesgericht hat festgelegt, dass an als juristische Person organisierten Anwaltskanzleien ausschliesslich (nicht bloss mehrheitlich) Rechtsanwälte, die im schweizerischen Berufsregister eingetragen sind, beteiligt sein dürfen. Soweit das BGFA in seinem gesamten räumlichen Geltungsbereich einheitlich zur Anwendung gelangt (Art. 4 bis 8 BGFA), ist das BGBM grundsätzlich nicht anwendbar.

BGE 144 III 394 (de)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Ausschluss eines Gesellschafters.

Bei der Analyse der Frage nach dem Vorliegen eines "wichtigen Grundes" für den Ausschluss eines Gesellschafters im Sinne von Art. 823 OR, hat der Richter insbesondere zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung des Gesellschaftersstatus angemessen ist. Dabei kommt dem Typus der Gesellschaft eine massgebende Bedeutung zu. Die Frage ist anders zu beurteilen, wenn die Gesellschaft personalistisch oder kapitalistisch ausgestaltet ist.

4A 349/2017 vom 23.01.2018 (de)

Verwaltungsrat; Arbeitsvertrag; fristlose Kündigung.

Die Gestaltung eines Firmenlogos ist ein unverwechselbares Zeichen, welches das Unternehmen in seiner Gesamtheit betrifft. Der Präsident des Verwaltungsrates kann über die

Änderung des Logos nicht alleine entscheiden, insbesondere wenn der Gesamtverwaltungsrat eine negative Stellungnahme zu diesem Thema bereits abgegeben hat. Eine solche Vorgehensweise des Präsidenten - der auch Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens ist - stellt eine schwere Verletzung und somit Grundlage für eine fristlose Kündigung (Art. 337 Abs. 2 OR) des Arbeitsvertrags dar.

[4A 344/2017](#) vom 21.12.2017 (de)

Treuhandvertrag; Schiedsklausel.

Die Schiedsklausel in den Statuten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die "alle Streitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten" umfasst, ist restriktiv auszulegen und auf Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft zu beschränken. Die Verletzung eines Treuhandvertrages ist kein Streitfall des Unternehmens, sondern des Vertragsrechts und die betreffende Schiedsklausel findet keine Anwendung.

[4A 77/2017](#) vom 26.07.2017 (fr)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Verantwortlichkeit.

Das Bundesgericht hat sich erneut mit der Frage der Verantwortlichkeit von Geschäftsleitungsorganen auseinandergesetzt sowie der Problematik des durch die Pflichtwidrigkeit kausal zusammenhängenden Schadens, wobei wieder die Haftung mangels Schadensbeweises durch die Gläubiger der Gesellschaft verweigert wurde.

[4A 10/2017](#) vom 19.07.2017 (fr)

Aktiengesellschaft; Verwalter; Arbeitsvertrag,

Beim vorliegenden Entscheid musste das Rechtsverhältnis eines Mitaktionärs, welcher auch als Verwaltungsrat fungierte, qualifiziert werden, wobei das Bundesgericht das Vorliegen eines reinen Arbeitsverhältnisses mangels Subordination verneinte. Entscheidend für die Qualifikation eines Vertrages ist dabei der Wille der Parteien, respektive der konkrete Vertragsinhalt.

[4A 51/2017](#) vom 30.05.2017 (fr)

Aktiengesellschaft; Organisationsmangel.

Liegt eine Pattsituation zwischen den Aktionären vor, ist es gemäss dem Bundesgericht zulässig, eine Versteigerung der Aktien in Betracht zu ziehen, bei welcher einer der beiden Aktionäre die Aktien des anderen übernimmt, um die Blockade zu beenden.

II. Gesetzgebung

a. Handelsregister

[Geschäft 15.034](#)

Modernisierung des Handelsregisters (wurde am 17.03.2017 von beiden Räte angenommen)

Revision der Handelsregisterverordnung und der Gebührenverordnung (Vernehmlassung am 27. Mai 2019 abgeschlossen)

Inkrafttretung voraussichtlich am 1. Januar 2020

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/handelsregister.html>

b. Modernisierung des Aktienrechts

[Geschäft 16.077](#)

Entwurf 1 – Aktienrechtsrevision

Am 14. Juni 2018 hat der Nationalrat die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Diese beinhaltet viele Änderungen im Vergleich zu dem Entwurf vom Bundesrat von November 2016 (<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/N11%20D.pdf>).

Am 7. November 2018 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) ihre Beratungen zur Aktienrechtsrevision abgeschlossen. Sie hat einige wichtige Änderungen am Text vom Nationalrat angenommen, die diesen weniger wirtschaftsfreundlich gemacht haben.

Am 11. Dezember 2018 hat der Ständerat den Entwurf 1 der Aktienrechtsrevision an die RK-S zurückgewiesen, mit dem Auftrag, die Vorlage wirtschaftsverträglich auszugestalten. Die Führung von Gesellschaften soll erleichtert werden. Insbesondere für KMUs will der Ständerat von unnötigen bürokratischen Belastungen absehen. Weiter soll die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» möglichst nahe an der geltenden Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften umgesetzt werden.

Die RK-S hat sich wieder an die Arbeit gemacht und am 17. Mai 2019 mitgeteilt, dass sie sich deutlich an den Beschlüssen des Nationalrates angenähert hat. Dieses Geschäft wird am 19.6.2019 vom Ständerat behandelt.

Entwurf 2 - Konzernverantwortungsinitiative

Der Nationalrat hat am 14. Juni 2018 im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative beschlossen (Entwurf 2)

Nachdem der Ständerat in der Frühjahrssession auf den indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative nicht eingetreten ist (Entwurf 2), hat die Kommission vom Nationalrat mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen, am Eintreten auf den indirekten Gegenentwurf festzuhalten. Wird am 13.06.2019 vom Nationalrat behandelt.

c. *Forum Mondial*

Geschäft 18.082

Am 21. November 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass Inhaberaktien nur noch zulässig sind, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.

Am 20. März 2019 hat der Nationalrat entschieden, bestehende Inhaberaktien weiterhin zu erlauben. Nur neue Inhaberaktien soll es nicht mehr geben.

Am 3. Mai 2019 sprach sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates für den Antrag des Bundesrates und gegen den Vorschlag des Nationalrates aus.

Der Ständerat wird dieses Geschäft in der Sommersession 2019 behandeln (<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2018/20180082/S2%20D.pdf>).

d. *FIDLEG/FINIG*

Geschäft 15.073

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Das FIDLEG enthält Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen. Das FINIG vereinheitlicht im Wesentlichen die Bewilligungsregeln für bestimmte Finanzteilnehmer. Sie werden zusammen mit den Verordnungen E-FIDLEV und E-FINIV am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Was das Aktienrecht betrifft, erfolgt eine einheitliche Regelung der Prospektpflicht und Haftung für sämtliche Arten von Effekten im FIDLEG (Art. 652a, 752, 1156 OR und 75 ff. KAG werden durch Art. 35 ff. FIDLEG ersetzt).

e. *VE Revision Geldwäschereigesetz*

Der Bundesrat hat Anfang Juni 2018 den EFD-Entwurf für die Anpassung des GWG angenommen und den Vorentwurf bis am 21. September 2018 in die Vernehmlassung geschickt. Neu sollen Personen, die bestimmte Dienstleistungen erbringen (namentlich im Zusammenhang mit der Gründung, Führung oder Verwaltung von Gesellschaften und Trusts) Sorgfaltspflichten gemäss GwG einhalten. Die neue Kategorie «Berater» würde insbesondere auch einen weiten Bereich der Tätigkeit von Anwälten erfassen. Die Vernehmlassung des Gesetzesvorentwurfs endete letzten Herbst. Zurzeit ist der Gesetzesentwurf mit der dazugehörigen Botschaft in Bearbeitung.

Siehe: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-06-011.html>.

Prof. Dr. Isabelle Chabloz, isabelle.chabloz@unidistance.ch

Dr. Irène Schilter, i.schilter@schilterlaw.ch